

Beitragsordnung des Musikvereins Langenbrücken e.V.

§1 Grundsatz

- (1) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Sie regelt gemäß §16 der Satzung die Beitragspflichten der Mitglieder, die Beitragshöhe und die Art und Weise der Zahlung.
- (3) Nach §6 der Satzung gehört die Leistung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu den Pflichten der Mitglieder.

§2 Beschlüsse

- (1) Über Änderungen der Beitragsordnung sowie Festsetzung bzw. Änderung der Mitgliedsbeiträge entscheidet nach §13 der Vereinssatzung die Mitgliederversammlung.
- (2) Die neu festgesetzten oder geänderten Beiträge werden zum Beginn des auf die Beschlussfassung folgenden Kalenderjahres erhoben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§3 Fälligkeit und Lastschriftverfahren

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird unabhängig vom Eintrittsdatum für ein volles Geschäftsjahr fällig.
- (2) Über Ausnahmen dieser Regelung entscheidet der Verwaltungsrat
- (3) Im Regelfall werden die Beiträge per SEPA-Lastschriftverfahren unter Angabe der Gläubiger-Identifikationsnummer XXXXXXXXXXXXXXXX und der jeweiligen Mandatsreferenz eingezogen. Bei Eintritt in den Verein sollte das Mitglied dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat ausstellen.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zum XX.XX. eingezogen. Das Mitglied muss dafür sorgen, dass sein Konto zu diesem Zeitpunkt eine ausreichende Deckung aufweist.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen, welche die Zahlungsmodalitäten betreffen, umgehend dem Vorstand mitzuteilen. Sind die Angaben fehlerhaft oder weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche mit der Beitragseinziehung oder eventuellen Rücklastschriften anfallenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (6) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 01. Februar eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
- (7) Bei Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von 10€ fällig.

§4 Höhe der Beiträge

(1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung wurden folgende Beiträge festgesetzt:

Aktive Mitglieder (nach §4, Abs. 2 der Satzung)	0 €
Passive Mitglieder (nach §4, Abs.3 der Satzung)	12 €
Jugendmitglieder (nach §4, Abs. 4 der Satzung)	0 €
Ehrenmitglieder (nach§4, Abs.5 der Satzung)	freiwilliger Beitrag

(2) Auf Antrag kann der Verwaltungsrat in begründeten Ausnahmefällen über Stundung, vollständigen oder teilweisen Erlass des Mitgliedsbeitrags entscheiden.

§5 Beitragskonto

Zum Einzug bzw. der Überweisung der Beiträge unterhält der Verein das folgende Konto:
IBAN DE77 6635 0036 0006 0435 75
BIC BRUSDE66XXX
Gläubiger-ID

§6 Vereinsaustritt oder -ausschluss

- (1) Nach §8 der Satzung ist ein Austritt nur mit schriftlicher Erklärung zum Ende des Jahres möglich.
- (2) Bei Vereinsaustritt oder –ausschluss nach §8 werden gezahlte Beiträge nicht zurückerstattet.

§7 Datenschutz

Die zur Verwaltung der Mitgliederdaten und der Abwicklung der Beitragszahlung erhobenen persönlichen Daten der Mitglieder werden nach den Maßgaben des Bundesdatenschutzgesetzes vertraulich behandelt

§8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit der Zustimmung der Mitgliederversammlung am 09.März 2018 in Kraft.
Die Festsetzung der Beitragshöhe erfolgte durch die Mitgliederversammlung am 10.03.2017

Die Vorstandschaft des Musikvereins Langenbrücken

Dr. Christoph Groebel, 1. Vorsitzender

Michael Ganninger, 2. Vorsitzender

Nicole Günther, Schriftführerin

Herbert Bellm, Kassier